



Kooperationsvereinbarung nach § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum SGB IX (HAG) zwischen

**Landeswohlfahrtsverband Hessen, vertreten durch den Verwaltungsausschuss,
Haupt- und Regionalverwaltung Kassel, Ständeplatz 6 – 10, 34117 Kassel
(nachfolgend LWV Hessen genannt),**

**Landkreis Waldeck-Frankenberg, vertreten durch den Kreisausschuss,
Südring 2, 34497 Korbach
(nachfolgend Landkreis genannt),**

Präambel

Zentrale Ausrichtung der Kooperationsvereinbarung ist die UN-Behindertenrechtskonvention. Die Konvention konkretisiert die universellen Menschenrechte für Menschen mit Behinderung und stellt klar, dass diese ein uneingeschränktes und selbstverständliches Recht auf Teilhabe haben. Leitbild der Behindertenrechtskonvention ist „Inklusion“.

Mit den Diskussionen der vergangenen Jahre um die Personenzentrierte Steuerung in der Eingliederungshilfe in Hessen (PerSEH) und seit dem 01.01.2017 mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) sind zahlreiche Neuerungen für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen verbunden. Die Anforderungen, die durch das BTHG vorgegeben werden, stellen alle Beteiligten vor große Herausforderungen.

Vor dem Hintergrund des anstehenden Veränderungsprozesses beschreiben die Partner dieser Kooperationsvereinbarung die Zusammenarbeit zwischen dem örtlichen und überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe. Damit wird eine möglichst große Verbindlichkeit und Transparenz sichergestellt und der § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes (HAG) vom 13.09.2018 zum SGB IX umgesetzt.

Die Kooperationsvereinbarung beschreibt die Grundlage für eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zur Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe zwischen dem Landkreis Waldeck-Frankenberg und dem LWV Hessen. Im Mittelpunkt stehen Fragen der Steuerung im regionalen Kontext.

Das gesetzlich im HAG vorgegebene Ziel der Zusammenarbeit ist die Entwicklung inklusiver Sozialräume, um inklusive Lebensverhältnisse im Landkreis zu fördern und zu stärken. Die Zusammenarbeit beinhaltet insbesondere eine Abstimmung, Koordinierung und Vernetzung der jeweils in eigener Zuständigkeit wahrzunehmenden Aufgaben.

1. Kooperationspartner

Partner der Kooperationsvereinbarung sind der LWV Hessen und der Landkreis Waldeck-Frankenberg. Die Partner entsenden Mitarbeitende aus maßgeblichen Fachämtern und Organisationseinheiten in die Kooperationskonferenz (siehe Punkt 5.). Die Teilnehmenden sind in Anlage 1 organisatorisch benannt. Neben den ständigen Mitgliedern können bei Bedarf weitere Fachämter und Organisationseinheiten beteiligt werden.

2. Erwartungen an die Kooperation – Ziele für die Region

Die Beteiligten arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv an der Förderung eines inklusiven Gemeinwesens.

3. Mitwirkung von behinderten Menschen

Die Mitwirkung der Leistungsberechtigten an der Gestaltung der Eingliederungshilfe wird von den Kooperationspartnern durch die Beteiligung an regionalen Gremien/Qualitätszirkel/Konferenzen gefördert und sichergestellt.

Werkstatträte, Bewohnerbeiräte, Angehörigengruppen, Selbsthilfe (z.B. Ex-In) werden dabei einbezogen.

Die Kooperationspartner regen Methoden und Instrumente zur Befähigung von Leistungsberechtigten an (Empowerment). Sie entwickeln Ideen um geeignete Institutionen für die Entwicklung und Umsetzung (z.B. VHS, Bildungsträger) zu gewinnen.

4. Steuerung der Leistungen und Kooperation mit Leistungserbringern

Die Kooperationspartner vereinbaren miteinander, eine fruchtbare, regionale und fachliche Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern weiterzuführen, um Menschen mit Behinderung die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Zur wirtschaftlichen Steuerung der fachlichen Notwendigkeiten und der dazu erforderlichen Aufwendungen tauschen sich die Kooperationspartner regelmäßig über ihre Erwartungen aus. Konzepte und neue Entwicklungen werden gemeinsam bewertet und eine verbindliche Zusammenarbeit zwischen den Leistungserbringern gestaltet.

Zur wirksamen, personenzentrierten Steuerung werden von den Kooperationspartnern individuellen Unterstützungssettings, sozialräumlichen Unterstützungsangeboten und nicht-professionellen Ressourcen Vorrang gegeben. Die Kooperationspartner vereinbaren, dass selbstbestimmtes Wohnen und Arbeiten Vorrang haben. Eine Netzwerkarbeit mit regionalen Partnern (z.B. Soziale Netzwerke, Wohnungsbaugesellschaften, Wirtschaftsförderung, IHK, Handwerkskammer) wird gefördert.

Wichtige Ansprechpartner für die (Weiter-)entwicklung bedarfsgerechter und sozialräumlich ausgerichteter Leistungen sind neben den Leistungsanbietern auch Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen sowie die EUTB.

Für die Sozialraumorientierung vereinbaren die Kooperationspartner, dass die Orientierung am Willen der Menschen, Unterstützung von Eigeninitiative und Selbsthilfe, Konzentration auf die Ressourcen der Menschen und des Sozialraumes, eine zielgruppen- und bereichsübergreifende Sichtweise sowie Kooperation und Koordination handlungsrelevant sind. Das soziale Umfeld der Menschen wird in den Blick genommen und so gestaltet, dass auch Menschen mit behinderungsbedingten Einschränkungen mit Unterstützung möglichst selbstbestimmt und selbständig in ihrem Ort/Stadtteil/Quartier leben können.

Bevor Eingliederungshilfe aus kommunalen Mitteln einsetzt, sind vorrangige Leistungen anderer Sozialleistungsträger in Anspruch zu nehmen. Die Kooperationspartner setzen sich für die bedarfsgerechte Schaffung und Inanspruchnahme entsprechender Leistungsformen aktiv ein.

5. Kooperations-/Planungsgremien

Die Entwicklung inklusiver Sozialräume ist eine zielgruppenübergreifende Aufgabe. Vorhandene Netzwerke werden genutzt bzw. weiterentwickelt.

Die Kooperationspartner vereinbaren die verbindliche Steuerung durch Beibehaltung bereits etablierter zielgruppenspezifischer Planungs- und Kooperationsgremien sowie der Etablierung eines neuen zielgruppenübergreifenden Gremiums (Regionalkonferenz), welches in der Regel einmal jährlich tagen soll. Die Geschäftsführung hierfür liegt abwechselnd beim LWV Hessen und dem Landkreis Waldeck-Frankenberg.

Details zu den künftigen regionalen Planungs- und Kooperationsgremien werden in Anlage 2 beschrieben. Mit dieser veränderten Struktur werden zielgruppenspezifische regionale Besonderheiten in der Region beachtet, gleichzeitig wird der Aufbau von Doppelstrukturen vermieden.

Der Landkreis Waldeck-Frankenberg und der LWV Hessen bilden eine bilaterale zielgruppenübergreifende Kooperationskonferenz (KoK). Die KoK tagt in regelmäßigen Abständen, in der Regel zweimal jährlich. Die Geschäftsführung der KoK, die jährlich wechselt, trägt die Verantwortung für die rechtzeitige Einberufung, die Organisation und die Gesprächs- und Protokollführung.

Andere Sozialleistungsträger (z.B. Pflegekasse, Krankenkasse, Arbeitsagentur, Job Center) und auch Behörden/Institutionen (Betreuungs- und Pflegeaufsicht, Ordnungsbehörde, Stadtplanungsamt, Wohnungswirtschaft, Hochschulen etc.), können anlassbezogen beteiligt werden.

6. Qualitätssicherung

Um eine einheitliche Sichtweise und Haltung für eine personenzentrierte Arbeit mit behinderten Menschen zu entwickeln, ist ein regelmäßiger Austausch der Fachleute in der Region wichtig. Aus diesem Diskurs (z.B. in der Steuerungsgruppe Inklusion) können Impulse für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Unterstützungsmöglichkeiten für behinderte Menschen hervorgehen.

Es wird die Bildung eines (zielgruppenübergreifenden) oder mehrerer (zielgruppenspezifischer) Qualitätszirkel unter Mitwirkung von Vertretern der Betroffenen und Angehörigen angeregt. Fachgespräche und/oder zusätzliche Fachtage können unter der Voraussetzung vorhandener finanzieller und personeller Ressourcen ergänzend wirken.

7. Planung

Die Kooperationspartner informieren sich in der KoK gegenseitig über die Bedarfe, die Überlegungen sowie die jeweiligen Aktivitäten zur Schaffung neuer Einrichtungen/Angebote für Kinder und Jugendliche in Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe /Jugendhilfe bzw. von besonderen Wohnformen sowie neuen Leistungsangeboten für Erwachsene in Zuständigkeit des LWV Hessen.

Die Kooperationspartner wirken daraufhin, dass bei dem durch die Bundesagentur für Arbeit durchzuführenden Teilhabeplanverfahren zur Frage der beruflichen Teilhabe z.B. in einer Werkstatt für behinderte Menschen der LWV Hessen als zuständiger Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen der Teilhabeplanung beteiligt wird, da der Beginn einer möglichen beruflichen Rehabilitationsmaßnahme nach dem Ende der Schulausbildung liegt.

8. Zusammenarbeit im Einzelfall, Übergänge an den Lebensabschnitten und Zuständigkeitsveränderungen

Die Kooperationspartner vereinbaren, miteinander gute Regelungen für zukünftige Schnittstellen an den Lebensabschnitten zu treffen. Unabhängig vom Lebensalter vereinbaren die Kooperationspartner auch Regelungen bei Wechsel in Folge von überwiegendem Pflegebedarf. Es werden klare Absprachen für den Übergang von Aufgaben formuliert.

Der Landkreis Waldeck-Frankenberg benennt als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe bis 31.03. eines Kalenderjahres namentlich die stationär betreuten Leistungsberechtigten, die Leistungen zur Schulbildung bzw. Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen Beruf erhalten und voraussichtlich im Folgejahr die Schulbildung bzw. schulische Ausbildung für einen Beruf beenden und ggf. in die Zuständigkeit des LWV Hessen wechseln. Dies erstmals zum 31.03.2021.

Die Kooperationspartner vereinbaren zur vollständigen Erfassung der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe, dass der Landkreis Waldeck-Frankenberg einmal im Jahr die Anzahl aller Personen darstellt, die nach Vollendung der individuellen Regelaltersgrenze Leistungen der Eingliederungshilfe von ihm erhalten (Stichtag 31.12. des Jahres).

Die Kooperationspartner vereinbaren zur vollständigen Erfassung der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe, dass der LWV Hessen einmal im Jahr die Anzahl aller Leistungsberechtigten mit gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Waldeck-Frankenberg darstellt, die im Landkreis Waldeck-Frankenberg oder außerhalb des Landkreises Leistungen erhalten.

Die Kooperationspartner vereinbaren, dass der Landkreis Waldeck-Frankenberg als zukünftiger Leistungsträger für existenzsichernde Leistungen durch den LWV Hessen in die Planungen von besonderen Wohnformen einbezogen wird.

Darüberhinausgehende Regelungen/Absprachen zum Informationsaustausch, im Interesse der Steuerung sowie der Sicherstellung von Übergängen an den Lebensabschnitten können – im Einvernehmen zwischen den Kooperationspartnern- getroffen werden.

9. Transparenz – Berichtswesen

Die im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft nach § 7 HAG SGB IX auf Landesebene festgelegten Daten werden vom LWV Hessen in einem landesweit festgelegten Format, bezogen auf die Region, zur Verfügung gestellt. Damit wird Transparenz über das Leistungsgeschehen in der Eingliederungshilfe der Region hergestellt. Die Inhalte können in verschiedenen Kooperationszusammenhängen oder Gremien vorgestellt und erörtert werden.

10. Kündigung der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung kann von den Kooperationspartnern mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

11. Sonstiges und Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Kooperationsvereinbarung, insbesondere ergänzende Vereinbarungen, bedürfen der Schriftform.

Gesetzliche Vorgaben und landesweite Regelungen sind vorrangig gegenüber den hier getroffenen Vereinbarungen.

Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung berührt deren Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

Korbach, den 18.07.2019

gez. Dr. Reinhard Kubat
Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg

gez. Karl-Friedrich-Frese
Erster Kreisbeigeordneter des Landkreises Waldeck-Frankenberg

gez. Susanne Selbert
Landesdirektorin des LWV Hessen

gez. Dr. Andreas Jürgens
Erster Beigeordneter des LWV Hessen

Anlage 1 zur Kooperationsvereinbarung:

Teilnehmer der Kooperationskonferenz (KoK)

Landkreis Waldeck-Frankenberg

LWV Hessen

Anmerkung:

Beide Kooperationspartner sind sich einig, dass eine Benennung der Teilnehmer der KoK zeitnah nach Abschluss der Kooperationsvereinbarung erfolgen soll.

Insoweit wird die vorgesehene Anlage 1 im Rahmen der ersten Sitzung der KoK durch die Kooperationspartner gemeinsam abgestimmt.

Anlage 2 zur Kooperationsvereinbarung:

Planungs-und Kooperationsgremien/Qualitätszirkel

Anmerkung:

Beide Kooperationspartner sind sich einig, dass eine Darstellung der Gremien und Kooperationsstrukturen im Landkreis Aufgabe der KoK ist und darüber hinaus auch noch der weiteren Abstimmung mit den Leistungserbringern bedarf. Insoweit wird die vorgesehene Anlage 2 erst nach erfolgter Abstimmung mit allen Beteiligten gefüllt.